STATUTEN DER ASSOCIATION
DU LYCÉE FRANÇAIS INTERNATIONAL DE ZURICH (ALFIZ)

(geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2021 und vom 6. Februar 2025)

ARTIKEL 1 – BEZEICHNUNG & JURISTISCHE PERSON

(a) Die Association du Lycée Français International de Zurich (im Weiteren: die «Association» oder die «ALFIZ») wurde am 1. Dezember 1955 gegründet und ist ein Verein nach schweizerischem Recht, der in den Anwendungsbereich von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (im Weiteren ZGB) fällt.

(b) Die Association erwirbt ihre juristische Person durch den Ausdruck ihres Willens, sich korporativ im Rahmen dieser Statuten (im Weiteren: die Statuten) gemäss Artikel 60 Abs. 1 ZGB zu organisieren.

(c) Die Begriffe, die mit den Statuten verwendet werden, um Personen zu bezeichnen, werden für Frauen und Männer unterschiedslos angewandt.

(d) Vorbehaltlich gegenteiliger kontextueller Hinweise sind sämtliche Bezüge auf Artikel oder Bestimmungen als Bezüge auf die Artikel oder Bestimmungen der Statuten zu verstehen.

ARTIKEL 2 – GESCHÄFTSSITZ

Der Geschäftssitz der Association befindet sich im Kanton Zürich.

ARTIKEL 3 – DAUER

Ihre Dauer ist unbefristet.

ARTIKEL 4 – VEREINSZWECK

(a) Die Association verfolgt einen kulturellen und keinen wirtschaftlichen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Ihre Gremien nach Artikel 7bis erfüllen ihre Aufgaben mit Ausnahme des Revisionsgremiums, das sich aus externen professionellen Prüfern zusammensetzt, ehrenamtlich.

(b) Die Association ist apolitisch und nicht konfessionell. Sie verschreibt sich den nachstehenden Zielen:

(1) Gewährleistung der materiellen und finanziellen Verwaltung der Schule unter ihrer Verantwortung mit der Bezeichnung «Lycée Français International Marie Curie de Zurich» oder in der Abkürzung «Lycée Français International de Zurich» (im Weiteren: der «LFIZ») unter ihrer Verantwortung und die Sicherstellung der Finanzierung, Verwaltung und Entwicklung der schulischen und ausserschulischen Aktivitäten des LFIZ;

(2) dem Erwerb, dem Bau, der Instandhaltung, der Mietung und der Verwaltung von Grundeigentum oder Liegenschaften, die ihren Mitgliedern kollektiv zur Verfügung gestellt werden;

(3) die Förderung einer qualitätsvollen schulischen Bildung zugunsten der Schüler des LFIZ, die Unterstützung insbesondere der Zulassungsregeln durch den LFIZ, die es ihm ermöglichen, in Übereinstimmung mit den Programmen und der Organisation des französischen Bildungssystems als französische Bildungseinrichtung anerkannt zu werden, und die Verbreitung der französischen Sprache und Kultur in Einhaltung der örtlichen Auflagen, die ggf. von den zuständigen Behörden des Kantons Zürich aus Sicht der schulischen Programme vorgeschrieben werden, und unbeschadet der Möglichkeit, Bildungsangebote zu unterbreiten, die sich von den üblicherweise in einer zugelassenen Bildungseinrichtung unterbreiteten Angeboten unterscheiden;

(4) Förderung des Zugangs der Schüler des LFIZ zu den Universitäten und Hochschuleinrichtungen ihrer Wahl, ganz gleich, in welchem Land;

(5) Gewährleistung der materiellen und finanziellen Verwaltung und Förderung ergänzender Leistungen wie ausserschulische Aktivitäten, Kinderhort, Kantine, Transport und alle sonstigen Leistungen in Verbindung mit den Kernaufgaben der Schule;

(6) Übernahme der Verwaltung anderer Kultur-, Sport- oder Bildungsvereine, sofern sich die Gelegenheit bietet und dies die Weiterführung der Interessen und Ziele des LFIZ fördert; in diesem Fall wird ein derartiger Beschluss der Mitgliederversammlung im Vorfeld zur Billigung vorgelegt;

(7) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die mit der ALFIZ ein gemeinsames oder vergleichbares Ziel verfolgen, oder mit anderen schulischen Einrichtungen.

(c) Die Association vertritt ihre Interessen und die des LFIZ insbesondere bei den französischen und schweizerischen Behörden.

ARTIKEL 5 – MITGLIEDER

Artikel 5.1 – Mitgliederkategorien und Engagement der Mitglieder gegenüber der Association

(a) Die Association umfasst drei Mitgliederkategorien: die aktiven Mitglieder, die rechtmässigen Mitglieder und die Honorarmitglieder.

(b) Die Mitglieder können alle Staatsangehörigkeiten besitzen und sind nicht verpflichtet, in der Schweiz ihren Aufenthalt zu haben. Bei den Honorarmitgliedern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln.

(c) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten der Association, der von ihren Gremien rechtmässig verabschiedeten Anordnungen sowie der Beschlüsse, die von diesen Gremien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefasst werden. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich ferner zur Einhaltung aller Vertragsbedingungen einschliesslich der Finanzbedingungen, die sie an die ALFIZ binden.

Artikel 5.1.1 – Aktive Mitglieder

(a) Aktive Mitglieder der Association im Sinne von Artikel 67 Abs. 1 und 2 des ZGB können die gesetzlichen Vertreter der im LFIZ ordnungsgemäss eingeschriebenen Kinder (d.h. die Eltern von Schülern oder sämtliche Person, die das elterliche Sorgerecht haben, und allgemein sämtliche Personen, die die rechtliche oder moralische Verantwortung für einen oder mehrere Schüler haben, die zugelassen wurden, um dem Unterricht am LFIZ zu folgen).

(b) Um aktives Mitglied zu werden und ein oder mehr Kinder im LFIZ einzuschulen, ist eine interessierte Partei verpflichtet:

(1) einen Antrag auf Einschreibung seines oder seiner Kinder im LFIZ unter Berücksichtigung der Formen und Fristenbedingungen einzureichen, die zu diesem Zweck mit einer Anordnung des Vorstands vorgesehen sind; und

(2) die ausdrückliche Bestätigung dieses Einschreibungsantrags in Schriftform von der Schulleitung des LFIZ zu erlangen (im Weiteren: die Schulleitung).

Die Bestätigung der Einschreibung eines oder mehrerer Kinder im LFIZ durch die Leitung zieht für die interessierte Partei, die die Einschreibung wie oben veranlasste, die aktive Mitgliedschaft im ALFIZ und die Einhaltung der Statuten sowie der anzuwendenden Vertragsbedingungen nach sich.

Die Eigenschaft als aktives Mitglieder der ALFIZ wird für jedes Schuljahr insofern stillschweigend verlängert, als die Schulleitung die erneute Einschreibung des oder der Kinder der betreffenden aktiven Mitglieder für das folgende Schuljahr bestätigt,

(c) Es besteht kein Anspruch auf Einschulung seines oder seiner Kinder im LFIZ. Die Schulleitung weist die Plätze in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und in Übereinstimmung mit einer vom Vorstand festgelegten Prioritätenfolge zu. Diese Prioritätenfolge sieht insbesondere vor, dass die erneute Einschreibung gegenüber der Neueinschreibung vorrangig berücksichtigt wird.

(d) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, einen Sicherungsbetrag zu hinterlegen, um die Zahlung der im Rahmen des Schulbesuchs ihres oder ihrer Kinder fällig werdenden Kosten zu garantieren. Sie verpflichten sich zur umgehenden und allumfassenden Begleichung der Kosten jeder Art. Das Stimmrecht und das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen wird einzig nach der Begleichung des Sicherungsbetrags wie oben und der regelmässigen Begleichung aller in Rechnung gestellter Kosten, die in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Verpflichtungen fällig werden, gewährt.

(e) Alle aktiven Mitglieder sind anlässlich der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Kinder, die sie im LFIZ eingeschrieben haben, insofern mit einer Stimme pro Familie stimmberechtigt, als Artikel 5.1.1 Buchst. d) eingehalten wird. Die aktiven Mitglieder, die für die Kinder das gemeinsame Sorgerecht ausüben, erkennen einem der beiden Sorgeberechtigten das Stimmrecht zu.

(f) Der Vorstand hat im Zuge einer Anordnung die Möglichkeit zu definieren, was in komplexeren Situationen und insbesondere im Fall einer Patchworkfamilie als Familie zu betrachten ist, und die erforderlichen Vorschriften in Verbindung mit der Ausübung des Stimmrechts im Fall eines gemeinsamen Sorgerechts für die Kinder verabschieden.

Artikel 5.1.2 – Rechtmässige Mitglieder

Rechtmässige Mitglieder mit beratender Stimme sind:

(a) der Berater für Fragen der Zusammenarbeit und Kultur der französischen Botschaft in der Schweiz oder sein Vertreter;

(b) der Generalkonsul Frankreichs in Zürich oder sein Vertreter; und

(c) der Schulleiter des LFIZ, oder sein Vertreter.

Artikel 5.1.3 - Honorarmitglieder

(a) Der Status des Honorarmitglieds ist eine Ehrenauszeichnung.

(b) Der Vorstand hat jedes Jahr nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, eine Liste der juristischen oder natürlichen Personen zu erarbeiten, die in Anbetracht ihres persönlichen oder finanziellen Engagements die Entwicklung des LFIZ förderten, und sie für ein Jahr als Honorarmitglieder zu ernennen.

(c) Die Honorarmitglieder werden zur Teilnahme an den Mitgliedern eingeladen, ohne stimmberechtigt zu sein.

(d) Die Eigenschaft als Honorarmitglied endet mit (i) dem Ablauf des Jahres, für das sie ernannt wurden, (ii) ihrem Tod oder (iii) ihrer Amtsenthebung durch den Vorstand.

(e) Die Amtsenthebung durch den Vorstand kann erfolgen, sofern sich das Honorarmitglied unwürdig, unehrenhaft verhielt oder mit seinem Verhalten das Ansehen der Association schädigte. Der Amtsenthebungsbeschluss ist rechtsverbindlich. Alle Rechtswege bleiben ausgeschlossen.

Artikel 5.2 - Haftungsbeschränkung

(a) Das Vermögen der Association allein deckt Schulden und Verbindlichkeiten, die in ihrem Namen aufgenommen wurden.

(b) Die etwaige persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist mit Ausnahme der Zahlung der Schulgebühren für ihr(e) Kind(er) ausgeschlossen.

ARTIKEL 6 – RESSOURCEN DER ASSOCIATION

(a) Die Ressourcen der Association stammen:

(1) aus den Beiträgen der Mitglieder, nämlich:

a. aus den jährlichen Einschreibungs- und Schulgebühren, Immobilienbeitrag und sonstigen Beträge, die von den Mitgliedern für den Schulbesuch ihres/ihrer Kindes (-er) oder verbundene Dienstleistungen (Transport, Kantine, ausserschulische Aktivitäten usw.) gezahlt werden; und

b. aus den Sicherungsbeträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;

(2) aus finanziellen und materiellen Beihilfen der französischen oder schweizerischen Behörde;

(3) aus Kapitalerlösen;

(4) aus sämtlichen sonstigen gesetzlichen Ressourcen, die der Association unentgeltlich zufallen (Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse, Förderbeträge usw.);

(5) aus Erlösen in Verbindung mit Versammlungen,, Veranstaltungen oder Veröffentlichungen, die sie organisiert;

(6) aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Bereitstellung ihre Räumlichkeiten für Dritte in allen rechtmässig vorgesehenen Formen.

(b) Die Association ist nicht berechtigt, mit den Mitteln, über die sie verfügt, in irgendeiner Art und Weise zu spekulieren (beispielsweise Kauf von Devisen, Aktien, Obligationen, Aktienfonds usw. mit dem Ziel der Durchführung von Finanz- oder Handelsgeschäften, um Gewinn aus den Kursschwankungen zu erwirtschaften). Die Association hat jedoch die Möglichkeit, risikoarme Anlagen (beispielsweise Anlagen in Währungsmarktfonds) zu tätigen, Devisen zum Zwecke der Finanzierung von Geschäften einzukaufen (Begleichung von Rechnungen in Fremdwährungen) und Finanzinstrumente zum Zwecke der Deckung der Risiken einzusetzen (beispielsweise die Zinssatzrisiken auf Immobilienkredite).

ARTIKEL 7 – ENDE DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR ASSOCIATION

(a) Die Eigenschaft als aktives Mitglied endet mit:

(1) der schriftlichen Kündigung im Verlauf des Schuljahres, die der Schulleitung zumindest vier Monate vor der Beendigung des laufenden Rechnungsjahres in Schriftform zugesandt wird (beispielsweise wenn eine Familie im Verlauf des Schuljahres umzieht oder di Entscheidung trifft, die Schule ihres Kindes zu wechseln);

(2) der automatischen Lösung (beispielweise nach dem Ausscheiden des letzten Kindes, das den LFIZ besucht, oder von Todes wegen bzw. insofern, als die erneute Einschreibung eines Schüler von der Schulleitung abgelehnt wird und das aktive Mitglied folglich kein Kind mehr hat, dass den LFIZ besucht);

(3) der Auflösung der Association;

(4) dem Ausschluss in Ansehung der Entscheidung der Disziplinarkommission gemäss Art, 7 Buchst. b oder dem Vorstand auf Beschwerde gemäss Art. 7 Buchst. c.

(b) Die Disziplinarkommission, die vom Vorstand eingerichtet wird, kann insofern einen Ausschlussbeschluss fassen:

(1) als das aktive Mitglied trotz der Zusendung von zwei schriftlichen Mahnungen:

a. mehr als drei Monate Verzug bei der Zahlung sämtlicher Beträge hat, die der ALFIZ geschuldet werden (einschliesslich die Schulgebühren), ohne dass ihm hierfür im Vorfeld eine spezielle schriftliche Genehmigung des Vorstands erteilt wurde; oder

b. einen chronischen und wiederholten Zahlungsverzug bei der Zahlung der Raten für die Schulgebühren hat; oder

c. in einer anderen massgeblichen Art und Weise in Verletzung der Vertragsbedingungen oder der Bedingungen, die nach Auffassung des Vorstands im Interesse und für die reibungslose Arbeitsweise der Association im Zuge einer Anordnung vorzusehen sind, verstossen hat.

Diese Entscheidung kann Gegenstand einer Beschwerde sein, die beim Vorstand unter Berücksichtigung der Modalitäten nach Art. 7 Buchst. c):

(2) in den etwaigen nachstehenden Fällen eingereicht werden kann:

d. aus gerechtfertigten Gründen; oder

e. sofern das Verhalten des aktiven Mitglieds innerhalb oder ausserhalb der Association naturgemäss das Ansehen derselben oder des LFIZ beeinträchtigt; oder

f. sofern das aktive Mitglied schwerwiegend und wiederholt die Statuten oder die Zwecke der Association verletzt oder den Entscheidungen derselben trotz schriftlicher Anmahnungen nicht nachkommt; oder

g. sofern sich das aktive Mitglied unwürdig oder im Widerspruch zum ausdrücklichen schweizerischen Recht und insbesondere zum Strafrecht verhält.

Diese Entscheidung kann Gegenstand einer Beschwerde sein, die beim Vorstand unter Berücksichtigung der Modalitäten nach Art. 7 Buchst. c) eingereicht werden kann.

In den beiden Fällen (Art. 7 Buchst. b) Kapitel 1 und Kapitel 2) wird dem aktiven Mitglied die Möglichkeit eingeräumt, sich in Schriftform zu äussern, vor ein etwaiger Ausschluss beschlossen wird. Die Disziplinarkommission kann nach eigenem Ermessen Anhörungen durchführen, wobei in diesem Fall ein Protokoll angefertigt wird.

Der Ausschlussbeschluss wird dem betreffenden Mitglied per Einschreiben oder per E-Mail (E-Mail-Adresse,

vgl. Art. 8.3.1 Buchst. b) zugesandt. Er umfasst einen kurzen Hinweis auf die Gründe und verweist auf die Möglichkeit, beim Vorstand nach Massgabe von Art. 7 Buchst. c) eine Beschwerde einzureichen.

Ein Ausschlussbeschluss, der von der Disziplinarkommission gemäss Art. 7 Buchst. b) gefasst wird, kann binnen 30 Tagen nach seiner Zustellung an das betreffende aktive Mitglied Gegenstand einer Beschwerde sein. Die Beschwerde, die grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat, wird dem Sekretär der Association zugesandt. Derselbe untersucht den Beschwerdegrund und befasst den Vorstand mit der Beschwerde.

Über die Beschwerde wird entsprechend der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder im Fall eines Ausschlusses nach Art. 7 Buchst. b) Kapitel 1 und entsprechend der qualifizierten 2/3-Mehrheit im Fall eines Ausschlusses nach Art. 7 Buchst. b Kapitel 2 entschieden. Der Beschluss des Vorstands kann ohne die Angabe von Gründen gefasst werden.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstands wird dem betreffenden Mitglied per Einschreiben oder per E-Mail (E-Mail-Adresse, vgl. Art. 8.3.1 Buchst. b) zugestellt. Er ist rechtsverbindlich, sodass sämtliche Rechtswege ausgeschlossen sind. Ein Antrag auf Neubewertung kann unter Androhung der Unzulässigkeit einzig bei Vorliegen neuer Sachverhalte eingereicht werden.

Der Vorstand bildet im Zuge einer Anordnung die Disziplinarkommission, legt ihre Befugnisse und das einzuhaltende Verfahren fest; ihm steht es frei, die Bestimmungen wie oben zu ergänzen, um die sachdienliche, wirksame und gerechte Bearbeitung der Ausschlussfälle zu ermöglichen. Er kümmert sich um die Festsetzung von Fristen für die einwandfreie Abwicklung des Verfahrens und entscheidet in schwerwiegenden Fällen oder insofern, als ihm dies angemessen erscheint, über die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung. Er kann ferner die Entscheidung treffen, dass die Disziplinarkommission über Fälle nach Art. 7 Buchst. g) erstinstanzlich erkennt.

(c) Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds nach Art. 7 Buchst. b) Kapitel 2 kann der Vorstand dem oder den Kindern des ausgeschlossenen aktiven Mitglieds die Genehmigung erteilen, den LFIZ weiterhin zu besuchen, es sei denn, ihre Schulgebühren und sonstigen Kosten, die vom LFIZ in Rechnung gestellt werden, wurden nicht beglichen:

(1) über einen unbefristeten Zeitraum, sofern das oder die Kinder einen anderen Elternteil haben, das ebenfalls aktives Mitglied der ALFIZ ist und nicht Gegenstand eines Ausschlussbeschlusses war; oder

(2) über einen festen Zeitraum, der grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres reicht, sofern der Beschluss im Verlauf des Schuljahres ergeht und das oder die betreffenden Kindern keinen anderen Elternteil und keine Personen, die mit der Ausübung des elterlichen Sorgerechts beauftragt sind, (mehr) hat, der bzw. die in der Folge des Ausschlussbeschlusses weiterhin Mitglied der ALFIZ ist.

(d) Auf jeden Fall ist das ausgeschlossene Mitglied zur Zahlung der Schulgebühren und sonstigen Kosten, die vom LFIZ in Rechnung gestellt werden, verpflichtet.

(e) Die ausscheidenden, gelöschten oder ausgeschlossenen Mitglied haben keinen Anspruch auf die soziale Gutschrift.

(f) Der Vorstand hat insbesondere insofern, als er auf den Ausschluss verzichtet, im Zuge einer Anordnung die Möglichkeit, Sanktionen vorzusehen, die gegen aktive Mitglieder ergehen können, deren Verhaltensweisen einen Fehler darstellen oder sofern schwerwiegende Gründe vorliegen. Derartige Sanktionen, die im Verhältnis zur Schwere der Sachverhalte entschieden werden, können die zeitweilige Aussetzung der Mitgliedschaft in der Association, den Tadel, die Verwarnung einschliessen und insbesondere im Fall von Handlungen, die sich für die Association nachteilig auswirken, schwerwiegenden Konflikten zwischen den Mitgliedern, Verstössen gegen die Sicherheit, gegen die Gesundheitsvorschriften oder anderen ausdrücklichen Normen vorgesehen werden. Eine Entscheidung des Vorstands in der Folge einer Beschwerden auf der Grundlage dieser statutenmässigen Regel ist als rechtsverbindlich zu betrachten, sodass alle Rechtswege ausgeschlossen bleiben.

ARTIKEL 7BIS – GREMIEN DER ASSOCIATION

Die Gremien der Association (im Weiteren: die Gremien) sind:

(a) die Mitgliederversammlung (Art. 8);

(b) der Vorstand (Art. 9) ;

(c) die etwaigen internen Rechnungsprüfer (Art. 10) und

(d) die Revisionsstelle (Art. 10bis).

ARTIKEL 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 8.1 - Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Artikel 8.1.1 – Zusammensetzung

(a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Association. Sie übt gewissenhaft und im kollektiven Interesse ihrer Mitglieder alle Befugnisse aus, die ihr statutengemäss zuerkannt werden.

(b) Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Association und tritt auf Einberufung des Vorstands zusammen.

(c) Der Vorstand hat die Möglichkeit, aus Anlass der Mitgliederversammlung Gäste einzuladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Artikel 8.1.2 – Mangelnde Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung tritt unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder rechtmässig zusammen.

(a) Die besonderen Bestimmungen nach Art. 12, die für ausserordentliche Mitgliederversammlungen anzuwenden sind, welche sich auf die Auflösung der Association beziehen, bleiben vorbehalten.

Artikel 8.1.3 – Abstimmungen und Vollmacht

(a) Jede Familie verfügt unabhängig von der Anzahl der Kinder, die im LFIZ eingeschrieben sind, während der Mitgliederversammlung über eine einzige Stimme.

(b) Die Beteiligung an der Abstimmung aufgrund einer Vollmacht ist ausschliesslich über aktive Mitglieder zulässig. Den Mitgliedern wird ein Vollmachtmuster zur Verfügung gestellt.

(c) Ein aktives Mitglied kann nicht mehr als zwei andere aktive Mitglieder vertreten, die im Namen ihrer jeweiligen Familien an der Abstimmung teilnehmen Die Vollmachten sind namentlich und nicht abtretbar. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein digitales oder elektronisches Vollmachtsystem einzurichten.

(d) Der Vorstand hat die Möglichkeit zu entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzsitzung oder online stattfinden (oder in einer gemischten Kombination bzw. einem hybriden Format). Ihm steht es ferner frei, Abstimmungen mit Hilfe von elektronischen, digitalen Mitteln und/oder in Form einer Briefwahl und/oder im Voraus zu organisieren. Zudem steht es ihm frei festzulegen, dass die Vollmachten im Fall von Abstimmungen, die mit elektronischen oder digitalen Mitteln organisiert werden und insbesondere eine Vorabstimmung ermöglicht wird, nicht zulässig sind.

Artikel 8.2 – Durchführung und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Artikel 8.2.1 – Ordentliche Mitgliederversammlung

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zumindest einmal jährlich auf Einberufung des Vorstands zusammen. Sie wird normalerweise binnen 6 Monaten nach dem Abschluss des Rechnungsjahres einberufen. Dies ist eine unverbindliche Frist.

(b) Die Mitgliederversammlung:

(1) ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Rechnungsabschlusses und des Budgets zuständig. Der Rechnungsabschluss für das vergangene Rechnungsjahr wird neben der Billigung der Bilanz aus Anlass der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(2) stimmt auf Vorschlag des Vorstands über das Budget, die Tarifordnung und die Schulgebühren ab, die für das kommende Schuljahr zur Anwendung kommen.

(3) veranlasst etwaige ergänzende Wahlen der (i) amtierenden Mitglieder und Stellvertreter im Vorstand (ii) sowie die interne Rechnungsprüfung.

(4) entscheidet über sämtliche Fragen, die in Übereinstimmung mit Artikel 8.3.2 der Statuten in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.

(5) beschliesst über die etwaige Änderung der Statuten.

(6) Beschliesst über die Auflösung der Association.

Artikel 8.2.2 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

(a) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall oder in Ansehung von Artikel 64 ZGB insofern einberufen, als ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies verlangt.

(b) Verlangt ein Fünftel der aktiven Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, verweist es auf die Gründe dieses Antrags und ob derselbe nach seinem Ermessen dringlich ist und folglich nicht bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung warten kann. Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gilt insofern als nicht dringlich, als binnen drei Monaten nach dem Antrag, der von einem Fünftel der aktiven Mitglieder eingereicht wurde, eine ordentliche Mitgliederversammlung geplant ist.

Artikel 8.3 - Organisation der Mitgliederversammlung

Artikel 8.3.1 - Einberufung

(a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung zumindest vierzehn Tage vor dem für ihre Durchführung geplanten Termin ein und legt die Tagesordnung fest. Der Poststempel gilt als rechtsverbindlich, sofern die Zusendung auf dem Postweg erfolgt. Die Einberufung kann per E-Mail an die E-Mail-Adressen gesandt werden, die der Association von den aktiven Mitgliedern mitgeteilt wurden.

(b) Es obliegt den aktiven Mitgliedern, ihre Kontaktdaten und insbesondere die Postanschrift und die E-Mail-Adresse im elektronischen Verzeichnis, das vom LFIZ geführt wird und für die Eltern gemäss der Entscheidung des Vorstands im Zuge einer Anordnung oder den vertraglichen Bedingungen, die die Eltern an den LFIZ binden, online zugänglich ist, zu aktualisieren. In Ermangelung dessen können keine Regelwidrigkeiten in Verbindung mit der Einberufung geltend gemacht werden. Die Kontaktdaten, die im elektronischen Verzeichnis des LFIZ einen Monat vor der Mitgliederversammlung erfasst wurden, gelten als rechtsverbindlich.

(c) Der Vorstand sendet den Mitgliedern insbesondere im Fall einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit allen Mitteln (und insbesondere per E-Mail) die Einberufung zur Mitgliederversammlung und alle erforderlichen Unterlagen (in französischer Sprache) für die Beratung über die Tagesordnung zu:

- Bilanz und Rechnungsabschluss für das vergangene Schuljahr;
- Budgetvorschlag für das kommende Jahr.

(d) Die Mitgliederversammlung, die wie oben einberufen wurde, tritt rechtmässig zusammen und ist in Bezug auf die Fragen, mit denen sie befasst wird, beschlussfähig.

Artikel 8.3.2 - Tagesordnung

(a) Der Vorstand erarbeitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jede ordentliche Mitgliederversammlung sieht im Rahmen ihrer Tagesordnung zumindest die nachstehenden Punkte vor:

(1) Bestätigung der Anzahl der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder, sofern die Beschlussfähigkeit mit den Statuten vorgesehen ist (vgl. Art. 12 Buchst. a);

(2) Wahl von zumindest zwei Stimmenzählern, wobei die Wahl der Stimmenzähler optional ist, sofern die Stimmen elektronisch gezählt werden;

(3) Wahl der Organe der Association (etwaige ergänzende Wahlen von amtierenden Mitgliedern der Stellvertretern für den Vorstand und die interne Rechnungsprüfung);

(4) Billigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;

(5) Bericht des Vorstands über die Arbeitsweise des LFIZ im Verlauf des vergangenen Schuljahres;

(6) Vorlage der Bilanz und des Rechnungsabschlusses;

(7) Bericht der internen Rechnungsprüfer (sofern ein solcher Bericht erstellt wird) und der Revisionsstelle;

(8) Abstimmung zur Entlastung des Vorstands;

(9) Abstimmung über das Budget und die Schulgebühren.

(b) Darüber hinaus kann die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung die nachstehenden Punkte berücksichtigen:

(1) Geschäftsbericht des Schulleiters über das vergangene Schuljahr;

(2) alle sonstigen Berichte, die für die Mitglieder der Association von Interesse sein könnten;

(3) sämtliche Beschlüsse, die nach Auffassung des Vorstands auf die Tagesordnung zu setzen sind;

(4) Billigung der Statuten oder ihrer Änderungen;

(5) Billigung der Fusion oder Auflösung der Association.

(c) Die Tagesordnung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beinhaltet die Punkte, die unter Art. 8.3.2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 (im Bedarfsfall) und Art. 8.3.2 Buchst. b Ziffer 2 und 4 (im Bedarfsfall) aufgelistet sind, sowie alle sonstigen Punkte, die nach Ermessen des Vorstands sinnvollerweise oder angemessen hinzuzufügen sind.

(d) Der Vorstand besitzt im Rahmen sämtlicher Themen, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden, Vorschlagskraft. Er bereitet den Gegenstand der Mitgliederversammlung vor und erarbeitet entsprechende Vorschläge. Die Mitgliederversammlung ist einzig berechtigt, über Fragen zu beraten und/oder zu beschliessen, die ordnungsgemäss in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(e) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Um rechtsgültig zu sein, muss ein derartiger Vorschlag (i) dem Sekretariat der Association zumindest fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform zugesandt werden; (ii) eine Frage betreffen, die nach Massgabe von Art. 8.2.1 Buchst. b) in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt, und (iii) von zumindest einem Zehntel der aktiven Mitglieder unterzeichnet werden. Ein zusätzlicher Punkt kann nicht Gegenstand einer Abstimmung sein, sondern wird am Ende der Mitgliederversammlung einzig zur Debatte gestellt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Zuge einer Anordnung die übrigen Regeln festzulegen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung aller Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung erforderlich sind.

Artikel 8.3.3 – Ablauf

(a) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder andernfalls vom Sekretär der Association übernommen. Die Person, die den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt, leitet dieselbe und gewährleistet ihre professionelle Durchführung und ihren ordnungsgemässen Ablauf. Zu diesem Zweck verwaltet sie die Redezeit der unterschiedlichen Beteiligten durch die Zuweisung und Rücknahme des Worts. Ferner übernimmt sie die Moderation der Debatten und schliesst sie ab. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, jedwede Person auszuschliessen, die den ordnungsgemässen Ablauf und/oder die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung wiederholt stört.

(b) Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Unterstützung eines Moderators in Anspruch zu nehmen, um die Durchführung und den Ablauf der Mitgliederversammlung zu erleichtern.

(c) Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Präsenzsitzung werden die Wahlen und Abstimmungen mit einem geheimen Stimmzettel elektronisch oder andernfalls aufgrund eines Papierstimmzettels durchgeführt.

Für Mitgliederversammlungen, die online oder in einem hybriden Format organisiert werden, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen über eine elektronische Plattform, die zu diesem Zweck ausgewählt wird. Diese Plattform muss den gesetzlichen Standards aus Sicht des Datenschutzes Rechnung tragen und die erforderlichen Garantien aus Sicht der Unverfälschtheit der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse oder der Anonymität der Abstimmungsbeteiligten bieten.

(d) Als gewählt gelten die Kandidaten für den Vorstand, die die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder unter Berücksichtigung einer Stimme pro Familie (vgl. Art. 5.1.1 Buchst. f) und 8.1.3 Buchst. a) für die zu besetzenden freien Posten erlangten. Zum Zwecke der Erreichung dieser Mehrheit werden alle zum Ausdruck gebrachten Stimmen gezählt. Ein Kandidat gilt als gewählt, sobald er mehr positive als negative Stimmen erlangt, wobei die Anzahl der ungültigen, nichtigen Stimmenzettel oder der im Rahmen der Mitgliederversammlung zum Ausdruck gebrachten Stimmenthaltungen unerheblich ist. Die zu besetzenden Posten der amtierenden Mitglieder werden nach Art. 9.1 Buchst. f) zugewiesen. Im Fall der Stimmengleichheit kommen die Bestimmungen nach Artikel 9.1 Buchst. g) zur Anwendung.

(e) Die Anzahl, die durch die Differenz zwischen den zugunsten jedes gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen und die Anzahl der ihn betreffenden Negativstimmen bestimmt wird (i.e. die Nettoanzahl der positiven Stimmen) gibt Auskunft über die Reihenfolge, in der die Kandidaten einen zu besetzenden Posten im Vorstand beanspruchen können. Die Kandidaten, die mit der grössten Anzahl positiver Nettostimmen

gewählt wurden, erhalten die verfügbaren Posten amtierender Mitglieder mit dem längsten Mandatszeitraum. Nachdem die Posten der amtierenden Mitglieder zugeteilt wurden, wird den nachfolgenden gewählten Kandidaten der zu besetzende Posten als Stellvertreter angeboten.

(f) Im Fall der Stimmengleichheit anlässlich der Abstimmungen und Wahlen für den Vorstand ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

(g) Die übrigen statutenmässigen Wahlen, die in der ALFIZ organisiert werden, gehorchen denselben Grundsätzen, es sei denn, es werden anderslautende Vereinbarungen getroffen.

(h) Neben den statutenmässigen Wahlen wird jedweder Vorschlag, der der Mitgliederversammlung über einen Punkt vorgelegt wird, welcher ordnungsgemäss in die Tagesordnung aufgenommen wurde, gebilligt, sofern er die einfache Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden anwesenden oder vertretenen Mitgliedern erhält, wobei jeder Familie eine Stimme zugewiesen wird (vgl. Art. 5.1.1 Buchst. f) und 8.1.3 Buchst. a). Zum Zwecke der Erreichung dieser Mehrheit werden alle zum Ausdruck gebrachten Stimmen berücksichtigt, wobei die im Rahmen der Mitgliederversammlung abgegebenen ungültigen, nichtigen Stimmscheine oder Stimmenthaltungen vernachlässigt werden.

Vorbehalten bleiben die Regeln, die für die Änderung der Statuten (Art. 11) und die Auflösung der Association (Art. 12) vorgesehen sind.

(i) Einem aktiven Mitglied der Association wird das Stimmrecht entzogen, sofern ein Beschluss zwischen diesem Mitglied und der Association in Bezug auf eine Rechtshandlung oder eine Streitsache zu fassen ist, die dieses Mitglied, seinen Ehepartner oder einen Verwandten in direkter Linie oder in Seitenlinie, Vorfahren oder Nachkommen betreffen.

(j) Der Vorstand hat aufgrund einer Anordnung die Möglichkeit, die praktischen Modalitäten festzulegen, die von den aktiven Mitgliedern einzuhalten sind, um sich an den statutenmässigen Wahlen zu beteiligen. Er kann insbesondere die Fristen für die Einreichung und Hinterlegung der Kandidaturen für die Mitgliederversammlung festlegen, die Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Bewerbungsunterlage vorsehen und auf die zusätzlichen Regeln für die Begründung der Kandidaten verweisen (vgl. Art. 9.1 Buchst. k). Er entscheidet, ob und in welchem Masse den Kandidaten anlässlich der Mitgliederversammlung eine Redezeit zuerkannt wird, um sich vorzustellen, und legt die übrigen Regeln fest, die nach seinem Ermessen für die ordnungsgemässe Durchführung der statutenmässigen Wahlen angemessen sind.

Artikel 8.3.4 – Protokoll der Mitgliederversammlung

(a) Der Sekretär der Association erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Dieses Schriftstück gibt zusammenfassend Auskunft über die anlässlich der Mitgliederversammlung angesprochenen Themen, die mit ihrer Tagesordnung vorgesehen waren, das Abstimmungsergebnis und die erfolgten Wahlen und wird mit allen sonstigen Hinweisen ergänzt, die für die reibungslose Funktionsweise der Association erforderlich sind.

(b) Der Vorstand billigt den Wortlaut des verbindlichen Protokolls.

(c) Dieses Protokoll wird den Mitgliedern der Association binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Termin der Mitgliederversammlung (unverbindlicher Termin) zur Kenntnis gebracht, die ab dem Datum der Vorlage über eine Frist von drei Monaten verfügen, um Einwände geltend zu machen.

(d) Nach ihrer Billigung aus Anlass der nächsten Mitgliederversammlung werden die Protokolle archiviert. Sie werden den Mitgliedern binnen fünf Jahren zur Verfügung gehalten.

ARTIKEL 9 – VORSTAND

Der Vorstand schützt die Interessen der ALFIZ.

Artikel 9.1. – Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

(a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

(1) neun aktiven Mitgliedern der Association, die als Elternvertreter eintreten und von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den mit den Statuten festgelegten Regeln gewählt wurden; und

(2) drei rechtmässige Mitglieder. Bei den rechtmässigen Mitgliedern handelt es sich um: (i) den Berater für Fragen der Zusammenarbeit und der Kultur der französischen Botschaft in der Schweiz oder seinen

Vertreter, (ii) den Generalkonsul Frankreichs in Zürich oder seinen Vertreter und (iii) den Leiter des LFIZ oder seinen Vertreter. Die rechtmässigen Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(b) Ist die Anzahl der amtierenden Vorstandsmitglieder geringer als sechs, organisiert der Vorstand binnen einer Frist von dreissig Kalendertagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, um Wahlen zwecks Ergänzung seiner Belegschaft anzuberaumen, es sei denn, binnen einer Frist von fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Vorstandsmitglieder geringer als sechs geworden ist, ist bereits eine ordentliche Mitgliederversammlung geplant.

(c) Hat eine Mitgliederversammlung keinen ausreichende Anzahl von Kandidaten gewählt, um insbesondere zu sechs oder mehr Vorstandsmitgliedern zu gelangen, organisiert der Vorstand eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung, um Wahlen zwecks Ergänzung seiner Belegschaft durchzuführen; diese ausserordentliche Mitgliederversammlung findet binnen einem Zeitraum von maximal fünf Monaten nach der Mitgliederversammlung statt, aus deren Anlass eine unzureichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt wurde.

(d) Die Abstimmung über jeden Kandidaten im Rahmen der statutenmässigen Vorstandswahlen erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge durch Auslosung eines Buchstaben aus dem Alphabet, um die Abstimmungsreihenfolge über die Kandidaten festzulegen. Der Vorstand legt im Zuge einer Anordnung die für die Organisation und den ordnungsgemässen Ablauf dieser Auslösung erforderlichen Details fest.

(e) Auch die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung unter ihren aktiven Mitgliedern gewählt. Die Stellvertreter ergänzen den Vorstand im Fall der Kündigung eines Mitglieds im Verlauf des Mandatszeitraums gemäss den Regeln nach Art. 9.3. Eine maximale Anzahl von drei Stellvertretender wird jährlich gewählt. Ihr Mandat endet anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung automatisch, ganz gleich, ob der Stellvertreter zwischenzeitlich amtierendes Vorstandsmitglied geworden ist oder nicht. Sie können wiedergewählt werden.

(f) Die vakanten Posten amtierender Mitglieder und ggf. von Stellvertretern werden mit Kandidaten besetzt, die anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei in der abnehmenden Reihenfolge die Nettoanzahl der erlangten positiven Stimmen gemäss Art. 8.3.3 Buchst. e) der Statuten berücksichtigt wird.

(g) Für die Wahl der amtierenden Mitglieder gelten im Fall der Stimmengleichheit ebenso wie für die Stellvertreter die nachstehenden Regeln:

(1) einer der Kandidaten tritt zugunsten des Kandidaten, mit dem er Stimmengleichheit erzielte, zurück.

(2) andernfalls wird der Kandidat, der die längste Mitgliedschaft in der Association nachweisen kann, als gewählt betrachtet.

(h) Der Mandatszeitraum der amtierenden Mitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre, wobei die Erneuerung des Vorstands jährlich entsprechend einem Drittel erfolgt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

(i) Das Mandat beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in deren Rahmen das betreffende amtierende Mitglied oder der Stellvertreter gewählt wurden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen endet es mit der Beendigung der Mandatsdauer des amtierenden Mitglieds oder des Stellvertreters oder sofern der eine oder andere nicht weiter aktives Mitglied der Association ist (beispielsweise im Fall des Ausscheidens des letzten Kindes, das den LFIZ besucht). In diesem Fall endet das Mandat am letzten Schultag des laufenden Schuljahres.

(j) Im Fall der Vakanz eines Postens eines amtierenden Mitglieds im Vorstand während des Mandatszeitraums wird dieser Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung gemäss den Regeln nach Artikel 9.3 von einem Stellvertreter übernommen.

(k) Die aktiven Mitglieder, die den Wunsch haben, sich für die Vorstandswahl zu bewerben, müssen (i) in der Schweiz ihren Aufenthaltsort haben; (ii) ihre Kandidatur mit einer Begründung zumindest 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Sekretariat der Association hinterlegen. Nach der Beendigung dieser Frist sind keine weiteren Bewerbungen zulässig. Der Vorstand informiert zumindest zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung über die Liste der Kandidaten.

Eine «Begründung» ist ein vom Kandidaten erstelltes Dokument, das Auskunft über seine Erwerbsbiografie, die Gründe seiner Bewerbung und seine Ziele für die Schule int. Sie darf keine politische oder religiöse Konnotation und keinen polemischen oder verleumderischen Charakter aufweisen. Der Vorstand ist berechtigt, die Änderung einer Begründung zu verlangen, die nach seinem Ermessen die Grundsätze wie oben verletzt und/oder die Veröffentlichung abzulehnen, sofern er einschätzt, dass sie den

statutenmässigen und vorschriftsmässigen Anforderungen nicht gerecht wird. Die Begründungen, die rechtmässig vorgelegt werden, werden allen aktiven Mitgliedern vor der Wahl zugesandt.

(l) Die für die Beschlussfähigkeit der aktiven Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, erforderliche Stimmenanzahl liegt zumindest bei drei. Schätzt der Vorstand ein, dass er nicht mehr statutengemäss gebildet werden kann und im Interesse der Vermeidung der Auflösung der Association nach Art. 77 ZGB, ist er binnen einer Frist von dreissig Kalendertagen verpflichtet, den Termin für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen, um zusätzliche Vorstandswahlen zu veranlassen.

(m) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinen Reihen und im Rahmen einer geheimen Wahl binnen fünf Tagen nach der Mitgliederversammlung (sofern sie Anlass für die Wahl neuer amtierender Vorstandsmitglieder war) die amtierenden Mitglieder, denen die nachstehenden Funktionen übertragen werden:

+ Vorsitzender;
+ Stellvertretender Vorsitzender;
+ Schatzmeister;
+ Stellvertretender Schatzmeister;
+ Sekretär;
+ Stellvertretender Sekretär.

In Abhängigkeit von der Anzahl gewählter Mitglieder und vom Bedarf der Association hat der Vorstand die Möglichkeit, einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Sekretär zu wählen.

Artikel 9.2 – Unvereinbarkeit und Nichtwählbarkeit

(a) Die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des LFIZ, die in irgendeinem Rahmen eine Vergütung beanspruchen können. können nicht als amtierende Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter, interne Rechnungsprüfer oder Mitglied der Revisionsstelle gewählt werden.

(b) Jedweder Kandidat für die Wahl als amtierendes Vorstandsmitglied, der einen Ehepartner oder Partner hat, welcher vom LFIZ beschäftigt oder in seinem Auftrag tätig wird, muss dies ausdrücklich mit seiner Begründung erwähnen (vgl. Art. 9.1 Buchst. k). Im Fall der Wahl dieses Kandidaten als amtierendes Vorstandsmitglied kann derselbe nicht in der für das Personalmanagement verantwortlichen Kommission mitarbeiten, an Beratungen oder Abstimmungen über Themen teilnehmen, die den Ehepartner oder Partner unmittelbar oder mittelbar betreffen könnten.

(c) Kein aktives Mitglied kann zeitglich Mitglied des Vorstands und Mitglied des Einrichtungsrats und/oder des Schulrats des LFIZ sein.

(d) Zwei aktive Mitglieder ein und derselben Familien sind nicht berechtigt, mehr als ein Mandat auf Ebene derselben Instanz zeitgleich auszuüben; insbesondere kann der Vorstand in seinen Reihen nicht mehr als ein Mitglied ein und derselben Familie haben. Die Zugehörigkeit der beiden Ehepartner zu unterschiedlichen Gremien ist möglich, e sei denn, dieser Umstand könnte oder kann nach Auffassung des Vorstands einen Interessenkonflikt verursachen oder die ordnungsgemässe Arbeit der ALFIZ behindern.

(e) Kein Ehepartner oder Partner:

(1) eines Leitungsmitglieds;

(2) eines rechtmässigen Mitglieds oder Beamten des französischen Staates und/oder der Mitglieder der französischen Botschaft, die verantwortungsvolle Posten belegen;

(3) eines Mitglieds, das Gegenstand eines Ausschlussbeschlusses nach Art. 7 war;

kann in den Vorstand, den Einrichtungsrat, den Schulrat oder in das Amt des internen Rechnungsprüfers gewählt werden oder zum Revisionsorgan gehören.

(f) Kein aktives Mitglied, das ein politisches oder gewerkschaftliches Mandat ausübt, kann in den Vorstand, den Einrichtungsrat, den Schulrat oder in das Amt des internen Rechnungsprüfers gewählt werden oder zum Revisionsorgan gehören.

(g) Jeder Kandidat des Vorstands, Einrichtungsrats, Schulrats oder in der Eigenschaft als interner Buchprüfer muss seinen Sicherungsbetrag und sämtliche Schulgebühren für sein(e) Kind(er) ordnungsgemäss gezahlt haben. At. 9.5 Buchst. l über den Vorstand gilt analog für die Mitglieder des Einrichtungsrats, des Schulrats

und für den internen Rechnungsprüfer.

(h) Der Vorstand kann im Zuge einer Anordnung andere Fälle der Unvereinbarkeit vorsehen, die vorstehenden Fälle erläutern oder ändern, sofern dies nach seinem Ermessen erforderlich oder angemessen ist, um potenziellen, scheinbaren oder nachweislichen Interessenkonflikten vorzubeugen oder die ordnungsgemässe Arbeitsweise der Association oder des LFIZ zu garantieren.

(i) Das Sekretariat der Association prüft, ob die Bewerbungen für die statutenmässigen Wahlen den Regeln der Unvereinbarkeit oder der Unwählbarkeit gerecht werden. Im Streitfall in Bezug auf das Vorliegen einer Unvereinbarkeit oder Unwählbarkeit entscheidet der Vorstand, nachdem dem Bewerber die Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist im Zuge einer Anordnung berechtigt, ein Verfahren einzurichten, um derartige Streitfälle zu bearbeiten. Die Beschlüsse des Vorstands sind rechtsverbindlich. Etwaige Rechtswege bleiben ausgeschlossen.

Artikel 9.3 – Ersatz der amtierenden Mitglieder durch Stellvertreter im Verlauf des Rechnungsjahres

(a) Im Fall der Einstellung der Aktivitäten und/oder der Kündigung und/oder des Ausschlusses und/oder der automatischen Beendigung (beispielsweise im Fall des Ausscheidens des letzten Kinds des betreffenden amtierenden Mitglieds oder von Todes wegen) im Verlauf des Mandatszeitraums eines der amtierenden Mitglieder wendet sich der Vorstand an die anlässlich der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter, um die Belegschaft der Vorstandsmitglieder zu ergänzen. Der vakante Platz wird in erster Linie dem Stellvertreter angeboren, der am Tag der Wahl gemäss den Regeln nach Artikel 8.3.3 der Statuten die grösste Anzahl positiver Nettostimmen erhielt, bevor er in abnehmender Reihenfolge der Anzahl der positiven Nettostimmen, die am Tag der Wahl erlangt wurden, den nachfolgenden Stellvertretern angeboten wird.

(b) Im Fall der Einstellung der Aktivitäten und/oder der Kündigung und/oder des Ausschlusses und/oder der automatischen Beendigung im Verlauf des Mandatszeitraums eines der amtierenden Mitglieder (vgl. Art. 9.1 Buchst. m) wendet sich der Vorstand an die anderen amtierenden Mitglieder, um diese Funktion zu bekleiden, wobei auf interner Ebene eine neue Wahl stattfindet. Der Stellvertreter, der nunmehr amtierendes Vorstandsmitglied wird, kann sich ferner bewerben, um Amtsinhaber zu werden.

(c) In Ermangelung verfügbarer Stellvertreter hat der Vorstand nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 9.1 die Wahl eines Stellvertreters zu veranlassen.

Artikel 9.4 – Befugnisse des Vorstands

(a) Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Association und verpflichtet, ihre Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft zu gestalten. Er ist ihr Vertreter gegenüber Dritten. Er ist berechtigt, sämtliche Verwaltungshandlungen zu veranlassen, die dem Zweck der Association Rechnung tragen. Er wird für die laufende Verwaltung mit uneingeschränkten Vollmachten ausgestattet. Er verabschiedet die für die reibungslose Arbeitsweise der Association erforderlichen Anordnungen und definiert die interne Organisationsform.

(b) Der Vorstand befasst sich mit Rechts-, Verwaltungs-, Finanz- und Steuerfragen, den Beziehungen mit den lokalen Behörden und Aufsichtsbehörden sowie sämtlichen Fragen, die sich auf Bauarbeiten/Vorhaben in Verbindung mit Immobilien, die Instandhaltung der Räumlichkeiten, die Kommunikation, das Personalmanagement, die Investitionen und die Steuerung der Instanzen in Verbindung mit Fragen, für die er die rechtliche Verantwortung hat (Sicherheit, Hygiene usw.), beziehen.

(c) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind nicht berechtigt, eine Entschädigung für ihre angemessenen Auslagen und/oder angemessenen Reisekosten beanspruchen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallen. Der Vorstand kann eine Anordnung verabschieden, um die maximalen Beträge und die Erstattungsmodalitäten derartiger Kosten festzulegen.

(d) Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu verabschieden und im Zuge eines Beschlusses oder einer Anordnung:

(1) einige seiner Vollmachten in Verbindung mit den Tagesgeschäften der Einrichtung auf die Organe oder Mitarbeiter des LFIZ (beispielsweise einen Einrichtungsleiter, einem Leitungsteam, das er anleitet oder demselben hierarchisch untergeordnet ist) oder eine Kommission (wie die für das Personalmanagement verantwortliche Kommission (im Weiteren «CRH») in Verbindung mit der Auswahl der für die reibungslose Arbeit des LFIZ erforderlichen Belegschaft zu übertragen, wobei der Vorstand

die übertragenen Aufgaben überwacht.

(2) oder Vorstandsmitgliedern bzw. anderen speziell ernannten Personen in Ansehung von in seinem Ermessen liegenden und angemessenen Auflagen oder der Verordnungen des französischen Bildungsministeriums Vollmachten zu übertragen, um die für die ordnungsgemässe Arbeit des LFIZ erforderlichen Geschäftsordnungen zu verabschieden.

Die Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstands geben Auskunft über den Einflussbereich der übertragenen Vollmachten, die Funktionsweise der eingerichteten Gremien, ihre Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten und alle sonstigen erforderlichen und angemessenen Regeln, die die ordnungsgemässe Arbeit des LFIZ ermöglichen.

(e) Insbesondere obliegt es dem Vorstand:

(1) alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den vor der Association verfolgten Zweck zu erreichen;

(2) alle sinnvollen und erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die einwandfreie Funktionswiese des LFIZ im Alltag zu gewährleisten: Definition der Entwicklungsstrategie, der Finanzierung und der Planung und Gewährleistung ihrer Umsetzung;

(3) die Association gegenüber natürlichen und juristischen Drittpersonen zu vertreten und gegenüber sämtlichen Eltern (Mitglied der Association oder nicht) im Rahmen seiner Befugnisse und seiner rechtlichen Zuständigkeiten zu vertreten;

(4) die rechtliche, verwaltungstechnische und finanzielle Verwaltung der Association im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets zu gewährleisten und zu kontrollieren; die Ausgaben zu bestätigen und etwaige Angebotsausschreibungen zu organisieren; die ordnungsgemässe Buchführung sicherzustellen und über die Beitreibung der Forderungen der Association zu wachen; das Budget in Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsleiter und der Leitung vorzubereiten;

(5) über den Rechtsschutz der Interessen der ALFIZ zu wachen, die Association im Rahmen etwaiger gerichtlicher oder aussergerichtlicher Verfahren zu vertreten, alle in seinem Ermessen liegenden oder für den Schutz und die Verteidigung der Rechte und Interessen der ALFIZ erforderlichen Gerichtsverfahren einzuleiten, zu eröffnen oder die Vereidigung zu übernehmen.

(6) sämtliche Schreiben zu billigen und zu unterzeichnen; sämtliche Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Dokumente oder Rechtsakte zu billigen, zu ratifizieren, zu widerrufen oder zu beenden, in deren Rahmen die ALFIZ als Partei eintritt oder den Wunsch hat, als Partei einzutreten, einschliesslich der Mietverträge und der Arbeitsverträge des lokal rekrutierten Personals in Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Dies gilt fernerhin für sämtliche Vereinbarungen, die mit der Aufsichtsbehörde des LFIZ geschlossen werden; die für die ordnungsgemässe Funktionsweise der Association erforderlichen Bankkonten zu eröffnen; sämtliche Versicherung abzuschliessen und die Fremdanbieter unter Vertrag zu nehmen, die für die ordnungsgemässe Arbeit der Association erforderlich oder sinnvoll sind.

(7) die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für die Mitarbeiter der ALFIZ, die Befugnisse des Einrichtungsleiters und der Mitglieder der Leitung, ihre Einstellung oder die Kündigung ihrer Arbeitsverträge, die Einstellung ehrenamtlicher Mitarbeiter festzulegen; er fertigt die Stellenbeschreibung an, gewährleistet die Vergütung und die Karriereentwicklung, wobei er sich im Bedarfsfalls auf die Empfehlungen der für das Personalmanagement verantwortlichen Kommission stützt; er legt die Gehaltsstufen und die übrigen Vergütungselemente der Mitarbeiter der ALFIZ fest und billigt sie.

(8) Verbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Leitung durchzuführen; Immobilienprojekte mit der Beteiligung der Leitung und in Ansehung der anzuwendenden Bauvorschriften durchzuführen.

(9) über die Zulassungs- und Ausschlussmodalitäten der Schüler im Einklang mit den relevanten Texten des französischen Bildungsministeriums, den anzuwendenden schweizerischen Rechtsvorschriften und den Statuten zu entscheiden.

(10) die Mitgliederversammlungen und die Wahlen statutengemäss zu organisieren; alle sonstigen Beschlüsse anzuwenden, die von der Mitgliederversammlung rechtmässig im Rahmen ihrer Befugnisse gefasst wurden.

(11) die Anwendung der Statuten bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichstellung und der Gerechtigkeit für alle Mitglieder der ALFIZ sicherzustellen; über die Einhaltung aller statutenmässigen und vertraglichen Verpflichtungen, die von ihnen übernommen wurden, und insbesondere die Finanzbedingungen, die die aktiven Mitglieder der ALFIZ binden, durch die Mitglieder der Association zu wachen; die Einhaltung der Aufgaben und Aktivitäten des LFIZ in Ansehung der Rechtsvorschriften und/oder der anzuwendenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(12) die Richtlinien und Anordnungen in Ergänzung zu den Statuten vorbehaltlich der Befugnis eines anderen Organs zu erarbeiten und zu billigen und das Vermögen der Association zu verwalten.

(13) die Leistungen von Personen (gesetzliche, steuerliche Vertreter, Architekten oder sonstige Fachleute in Abhängigkeit von den Fachgebieten und den anstehenden Fragen) gegen Zahlung geeigneter Kosten und Honorare unter Vertrag zu nehmen, sofern dieselben nach seinem Ermessen sinnvoll oder für die Erreichung und den Schutz des Zwecks, der Rechte und Interessen der Association erforderlich sind.

(14) Kommissionen oder Unterkommissionen einzurichten, um seine Arbeit besser zu organisieren oder aufzuteilen; Arbeitsgruppen zu Fragen zu bilden, die dem Zweck der Association Rechnung tragen; im Bedarfsfall Arbeitsbesprechungen und Konzertierungsveranstaltungen zu organisieren, an denen nach seinem Ermessen die Gesamtheit oder einen Teil der Mitglieder der Association beteiligt werden.

(15) die Vision der Einrichtung zu erarbeiten und in Abstimmung mit der Leitung den Strategieplan abzuleiten.

(16) letztinstanzlich, auf Antrag oder amtswegig über etwaige Beschwerden oder Klagen aktiver Mitglieder der Association auf verwaltungstechnischem, rechtlichem oder finanziellem Gebiet oder über sonstige Themen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu entscheiden, wobei sich die aktiven Mitglieder verpflichten, die vom Vorstand gefassten Beschlusse rechtsverbindlich einzuhalten. Der Vorstand hat im Zuge einer Anweisung die Möglichkeit, ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden oder Klagen der aktiven Mitglieder zu verabschieden. Ihm steht es frei, den Ausschluss aller Rechtswege vorzusehen.

(f) Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, es sei denn, die Rechtsvorschriften oder Statuten behalten sie einem anderen Organ vor.

(g) Die Association haftet in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften für Fehler, die auf ihre Angestellten zurückgehen, Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Association. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen erteilten Mandats und auf schwerwiegende Fehler im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Mandats.

Artikel 9.5 – Vorstandsitzungen

(a) Die Vorstandsitzungen sind die abstimmungsberechtigte Instanz, aus deren Anlass die amtierenden Mitglieder des Vorstands im Beisein der rechtmässigen Mitglieder, die eine beratende Stimme haben, Beschlüsse billigen.

(b) Die Vorstandsmitglieder bürgen für die Vertraulichkeit der Debatten, was insbesondere gilt, wenn sie die persönliche Lage der Angestellten oder Mitglieder der ALFIZ oder heikle Fragen der Association betreffen. Sie unterzeichnen anlässlich ihrer Wahl oder vor ihrer Amtsübernahme eine Vertraulichkeitsverpflichtung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in der Form einer Anweisung die genauen Bestimmungen der Vertraulichkeitspflicht und die praktischen Modalitäten sowie die Folgen im Fall der Verletzung, die bis zur endgültigen Suspendierung des betreffenden Mitglieds reichen können, festzulegen.

(c) Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn die Angelegenheit der Association dies erforderlich machen, und normalerweise einmal monatlich mit Ausnahme in den Schulferien. Auf Entscheidung des Vorsitzenden, auf seinen Antrag oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern können jederzeit ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

(d) Der Vorstand kann im Rahmen von Präsenzsitzungen, online oder in einem hybriden Format zusammentreten.

(1) Tritt er im Rahmen einer Präsenzsitzung zusammen, finden die Sitzungen grundsätzlich am Hauptsitz des LFIZ oder an einem anderen Ort, der für die Durchführung seiner Sitzungen ausgewählt wurde, statt.

(2) Im Fall von Online-Sitzungen können die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands im Zuge einer

Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder aller sonstigen vergleichbaren Mittel die vom Vorstandsvorsitzenden als geeignet betrachtet werden, stattfinden.

(e) Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Association festgelegt. Etwaige strittige Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung werden dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(f) Ein verhindertes oder abwesendes amtierendes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, einem anderen amtierenden Vorstandsmitglied die Vollmacht zu erteilen, ihn zu vertreten und in seinem Namen an der Abstimmung teilzunehmen. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann einig eine Vollmacht eines anderen amtierenden Vorstandsmitglieds übernehmen. Die Beschlussfähigkeit der anwesenden Mitglieder wird einschliesslich der von einem Vorstandsmitglieder zugunsten eines anderen Vorstandsmitglieds erteilten Vollmachten auf die Hälfte der amtierenden Mitglieder festgesetzt, aus denen sich der Vorstand zusammensetzt.

(g) Die Beschlüsse werden entsprechend der Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen amtierenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vorstandsmitglieder unterstützen und verteidigen kollegial die vom Vorstand gebilligten Beschlüsse. Die etwaige Abwesenheit von rechtmässigen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf Ebene des Vorstands führt nicht zur Ungültigkeit seiner Beschlüsse.

(h) Der Vorstand hat nach eigenem Ermessen oder im Fall der Dringlichkeit die Möglichkeit, Beschlüsse im Zuge von Rundschreiben (auf dem Postweg, per Email oder eine andere digitale oder elektronische Methode zu fassen, ohne dass die Mitglieder physisch am selben Ort zusammentreten), es sei denn, ein amtierendes Mitglied des Vorstands beantragt im Vorfeld die Durchführung einer mündlichen Debatte. Derartige Beschlüsse werden im Anschluss in das Protokoll der nächsten amtlichen Vorstandssitzung aufgenommen.

(i) Der Vorstand hat die Möglichkeiten, aus Anlass seiner Sitzungen mit beratender Stimme jedwede Person einzuladen, die in der Lage ist, ihn zu unterrichten oder in Verbindung mit einem besonderen Thema zu unterstützen. Diese Personen können in diesem Rahmen in Abhängigkeit vom Beschluss und von den Bedingungen, die vom Vorstand festgelegt werden, vollständig oder teilweise an den Vorstandssitzungen teilnehmen (i.e. einzig zu Themen, die sie betreffen). Diese Einladung zur Teilnahme an der Vorstandssitzung kann jederzeit vom Vorstandsvorsitzenden widerrufen werden.

(j) Die Vorstandsmitglieder melden zum Zeitpunkt ihrer Wahl etwaige potenzielle oder nachweisliche Interessenkonflikte. Sie nehmen nicht an Entscheidungsprozessen teil, die ihre Interessen mittelbar oder unmittelbar betreffen.

(k) Der Vorstand legt mit seiner Geschäftsordnung die weiteren Regeln fest, die für seine ordnungsgemässe Arbeitsweise und die wirksame Ausübung seiner Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten erforderlich sind und insbesondere die Verpflichtungen jedes (amtierenden oder rechtmässigen Mitglieds und jedes Stellvertreters gegenüber dem Vorstand (beispielsweise die Vertraulichkeitspflicht, die Kollegialität, die Transparenz, die Loyalität, die Gewissenhaftigkeit, die von ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen gefordert wird), den Status der Gäste, die Regeln im Fall eines Interessenkonflikts und die Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder eines schwerwiegenden Fehlers betreffen (etwaige Disziplinarverfahren können die Suspendierung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds oder Stellvertreters nach sich ziehen). Etwaige disziplinarische Beschlüsse, die vom Vorstand in Bezug auf eines seiner amtierenden Mitglieder oder Stellvertreter gefasst werden, sind rechtsverbindlich, sodass sämtliche Rechtswege ausgeschlossen bleiben.

(l) Ein amtierendes Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter, der in Verbindung mit der Zahlung des Sicherungsbetrags oder der Schulgebühr für seine Kinder nicht auf dem aktuellen Stand ist, wird automatisch suspendiert. Dauert die Suspendierung eines amtierenden Mitglieds mehr als drei Monate an, verliert das betreffende Mitglied die Eigenschaft als Vorstandsmitglied, sodass es nach Massgabe von Artikel 9.3 durch einen Stellvertreter ersetzt wird. Dauert die Suspendierung eines Stellvertreters mehr als drei Monate an, verliert derselbe die Eigenschaft als Stellvertreter.

Artikel 9.6 – Befugnisse der Vorstandsmitglieder

(a) Die Association kann einzig mit der gemeinsamen Unterschrift von zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern, die ordnungsgemäss im Handelsregister eingetragen wurden, oder durch die Unterschrift von Personen, die vom Vorstand als Bevollmächtigte ernannt wurden und zu diesem Zweck Vertretungsvollmachten erhielten

(wie der Einrichtungsleiter) in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und den Bedingungen, die vom Vorstand festgelegt werden, gebunden werden.

(b) Der Vorstand entscheidet über die Unterschriftsberechtigung innerhalb der Association: Der Vorsitzende oder Stellvertreter unterzeichnet jedoch gemeinsam mit einem anderen Mitglied sämtliche Schriftstücke und allgemein alle externen Schreiben der Association, und der Schatzmeister oder der stellvertretende Schatzmeister unterzeichnet gemeinsam mit einem anderen Mitglied sämtliche Kontobewegungen oder Überweisungen.

(c) Es obliegt insbesondere dem Vorsitzenden:

(1) den Vorsitz der Mitgliederversammlungen und der Vorstandsitzungen zu übernehmen;

(2) die ALFIZ oder den LFIZ rechtmässig bei den lokalen Behörden und den Arbeitnehmern zu vertreten;

(3) über die Einhaltung der Statuten und Anordnungen der Association durch ihre Mitglieder zu wachen;

(4) über die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands zu wachen;

(5) der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht des Vorstands vorzulegen;

(6) die Association im Auftrag des Vorstands zu vertreten.

Im Fall der Abwesenheit, der Verhinderung oder des Ausscheidens bzw. auf Antrag des amtierenden Vorsitzenden werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen, Im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreter(s) ernennt der Vorstand aus den Reihen seiner Mitglieder nach Artikel 9.3 Buchst. b) neue Inhaber dieser Funktionen.

Es obliegt dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzenden regelmässig in seiner Funktion und seinen unterschiedlichen Aufgaben zu unterstützen.

(d) Der Schatzmeister hat insbesondere die nachstehenden Befugnisse:

(1) Er ist Verwahrer und verantwortlich für das Kapital der Association; er ist verantwortlich für die finanziellen Unterlagen des LFIZ.

(2) Er gewährleistet die Beitreibung sämtlicher Beträge, die der Association geschuldet werden; er vollzieht die finanziellen Beschlüsse des Vorstands; er überwacht die Bücher und die Einhaltung des Budgets; er empfiehlt Finanzanlagen und verwaltet den Kassenbestand und die Finanzierungen in Ansehung von Art. 6 Buchst. b) der Statuten.

(3) Er bereitet das Budget in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, dem Einrichtungsleiter und der Finanzabteilung als Anweisungsbefugte der Ausgaben im Auftrag vor. Das Budget umfasst zumindest die Funktionskosten, die Personalkosten, die Investitionen, die Einnahmen, die Schenkungen, die Subventionen und sonstigen Einnahmen, die Laufzeiten etwaiger Kredite.

(4) Er erstellte den Rechnungsabschluss und die Bilanz.

(5) Er legt der Association aus Anlass der Mitgliederversammlungen seinen Bericht über den Jahresabschluss vor.

(6) Er begleicht die Ausgaben, die vom Vorstand beschlossen wurden, mit Gegenzeichnung.

(7) Er gewährleistet die ordnungsgemässe Buchführung und Funktionsweise des internen Prüfsystems.

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben.

(e) Es obliegt insbesondere dem Sekretär:

(1) gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen. ;

(2) die Abfassung der Besprechungsberichte der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu überwachen.

(3) die reibungslose Arbeit des Sekretariats des Vorstands zu gewährleisten.

(4) ein Verzeichnis der Mitglieder der Association zu führen; dieses Verzeichnis gibt nach Massgabe von Art. 61 a) ZGB Auskunft über den Vornamen und den Namen jedes Mitglieds.

(5) die Tagesordnung der Vorstandssitzungen zu erstellen und freizugeben, ihren ordnungsgemässen Ablauf zu gewährleisten und die internen und externen Kommunikationen des Vorstands zu kontrollieren.

(6) in Abstimmung mit der Leitung über die Einhaltung der Regeln, Anordnungen, Beschlüsse, Verträge und sonstigen internen und externen Texte der ALFIZ und die ordnungsgemässe Umsetzung der Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands zu wachen; die Einhaltung des geltenden Rechts im Kontext der Aktivitäten und der Vertragsbeziehungen der Association sicherzustellen.

(7) die Aufbewahrung der Archive der Association des LFIZ sicherzustellen; in Abstimmung mit der Leitung als Datenschutzberater tätig zu werden und Anträge auf Dokumentation oder Information der ALFIZ zu bearbeiten und im Bedarfsfall über diese Anträge zu entscheiden, die von aktiven Mitgliedern oder Dritten stammen.

Der etwaige stellvertretende Sekretär, sofern diese Funktion besetzt wird, unterstützt den Sekretär im Rahmen seiner Arbeit.

(f) Der Vorstand hat die Möglichkeit, sämtliche Personen einzubeziehen, ganz gleich, ob sie Mitglieder der Association sind oder nicht, um im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben insofern unterstützt zu werden, als dies sinnvoll oder erforderlich ist. Eine derartige Ernennung ist Gegenstand einer Abstimmung des Vorstands.

ARTIKEL 10 – INTERNE RECHNUNGSPRÜFUNG

(a) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der aktiven Mitglieder, die sich entsprechend bewerben, maximal zwei interne Rechnungsprüfer aus, die den Rechnungsabschluss prüfen und zumindest einmal jährlich eine Stichprobenprüfung durchführen. Der genaue Einflussbereich des Mandats der internen Rechnungsprüfer wird vom Vorstand nach Rücksprache mit der Direktion bestätigt.

(b) Die praktischen Modalitäten der Wahlen für den Posten des internen Rechnungsprüfers gleichen den Modalitäten, die für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands zur Anwendung kommen (vgl. Art. 8.3.3).

(c) Die Unvereinbarkeit oder die Nichtwählbarkeit für den Posten des internen Rechnungsprüfers gleichen den für die Mitglieder des Vorstands geltenden Kriterien (vgl. Art. 9.2).

(d) Im Rahmen des zugelassenen Einflussbereichs obliegt es den beiden internen Rechnungsprüfern:

(1) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchhaltung, die Bilanz und den Rechnungsabschluss für das vergangene Schuljahr zu prüfen und die Übereinstimmung einer oder mehrerer Stichproben des internen Prüfsystem zu kontrollieren.

(2) der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen über:

a. ihre Beobachtungen in Bezug auf die Buchführung und die Richtigkeit der Buchhaltung;

b. ihre Empfehlungen in Verbindung mit der Billigung der Jahresabschlüsse und ihrer Überarbeitung des internen Prüfsystems sowie die Entlastung, die dem Vorstand zu erteilen ist;

c. einen Hinweise auf eine etwaige Verletzung der Rechtsvorschriften, der Statuten oder geschäftlichen Grundsätze auf Ebene der Buchführung und des Rechnungsabschlusses.

(e) Die internen Rechnungsprüfer haben unter Berücksichtigung einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit die Möglichkeit, die Prüfung der Bücher der Association zu veranlassen. Sie haben im Rahmen ihres Auftrags und der internen Kontrolle und in Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einen umfassenden Zugriff auf die Unterlagen. Sie unterzeichnen vor der Übernahme ihres Amts eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

(f) Die internen Rechnungsprüfer legen dem Vorstand ihren Bericht und der Mitgliederversammlung etwaige Vorschläge vor.

(g) Die Mandatszeit beträgt mit der Möglichkeit der Wiederwahl 2 Jahre.

(h) Im Fall des Ausscheidens oder der Behinderung vor der Beendigung seines Mandats hat der interne Rechnungsprüfer die Möglichkeit, dem Vorstand einen Ersatz vorzuschlagen, den der Vorstand für die verbleibende Mandatszeit ernennen kann. Wird kein Ersatz vorgeschlagen oder der vorgeschlagene Kandidat vom Vorstand nicht bestätigt, steht es dem Vorstand frei, einen internen Ersatzrechnungsprüfer zu ernennen.

(i) Der Vorstand hat im Zuge einer Anordnung die Möglichkeit, weitere Aspekte in Bezug auf die Funktionen, die Arbeit, die Rechte und Pflichten der internen Rechnungsprüfer vorzuschlagen, um Interessenkonflikten vorzubeugen und die einwandfreie Funktionsweise der Association oder des LFIZ zu gewährleisten.

ARTIKEL 10BIS – REVISIONSGREMIUM

(a) Der Vorstand beauftragt jährlich einen unabhängigen und unparteilichen externen Prüfer in der Eigenschaft als Revisionsgremium der Association.

(b) Die Unvereinbarkeiten zur Ernennung eines externen Prüfers gleichen denen für die Mitglieder des Vorstands (vgl. Art. 9.2).

(c) Die externen Prüfer haben die Aufgabe:

a. vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchhaltung, die Bilanz und den Rechnungsabschluss für das vergangene Schuljahr zu prüfen und das interne Prüfsystem zu kontrollieren;

b. der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über:

i. über ihre Anmerkungen über die Buchführung und die Richtigkeit der Buchhaltung;

ii. ihre Empfehlungen in Verbindung mit der Billigung der Bilanz und den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstands.

c. auf etwaige Verletzungen der Rechtsvorschriften, der Statuten oder der geschäftlichen Grundsätze auf Ebene der Buchführung und des Rechnungsabschlusses zu verweisen.

(d) Die externen Prüfer sind in Verbindung mit sämtlichen Fragen zuständig, die einen finanziellen Einfluss haben, und können im Rahmen ihres Auftrags und der externen Prüfung auf alle erforderlichen Unterlagen zugreifen. Sie haben die Möglichkeit, die Mitglieder der Association anzuhören. Sie unterzeichnen vor der Übernahme ihres Amts eine Vertraulichkeitsvereinbarung und verpflichten sich zur Einhaltung der Normen, die auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Anwendung kommen.

(e) Die externen Prüfer legen dem Vorstand im Vorfeld ihren Bericht über den Rechnungsabschluss und ihre Vorschläge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, vor.

(f) Der Mandatszeitraum beträgt ein Jahr, wobei das Mandat verlängerungsfähig ist. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Wahl des externen Prüfers aus Anlass der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

(g) Im Fall des Ausscheidens oder der Behinderung vor der Beendigung des Mandatszeitraums steht es dem Vorstand frei, einen externen Ersatzprüfer zu ernennen.

(h) Der Vorstand kann im Zuge einer Anordnung weitere Aspekte in Verbindung mit den Funktionen, der Arbeit, den Rechten und Pflichten der externen Prüfer festlegen, um Interessenkonflikten vorzubeugen, die reibungslose Arbeit des Revisionsgremiums zu gewährleisten oder die einwandfreie Funktionsweise der Association oder des LFIZ zu garantieren.

ARTIKEL 11 – ÄNDERUNG DER STATUTEN

(a) Die Statuten können einzig auf Vorschlag des Vorstands geändert werden.

(b) Die Statuten können entsprechend der 60 %-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder geändert werden, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung zusammentreten, wobei jede Familie Anspruch auf eine Stimme hat (vgl. Art. 5.1.1 Buchst. f) und Art. 8.1.3 Buchst. a). Zum Zwecke der Erreichung dieser Mehrheit werden alle abgegebenen Stimmungen bei Vernachlässigung der ungültigen, nichtigen Stimmen und der Stimmenthaltungen gezählt.

ARTIKEL 12 – AUFLÖSUNG

(a) Die Association kann entsprechend der Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen, unter Berücksichtigung von einer Stimme pro Familie (vgl. Art. 5.1.1 Buchst. f) und Art. 8.1.3 Buchst. a) aus Anlass einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ihre Auflösung beschliessen, sofern zumindest zwei Dritten der aktiven Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen.

(b) Insofern, als eine erste ausserordentliche Mitgliederversammlung, die einberufen wurde, um über die Auflösung zu beschliessen, nicht beschlussfähig ist, wird binnen einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um über diese Auflösung

zu beschliessen.

(c) Diese zweite Mitgliederversammlung beschliesst entsprechend der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die ordnungsgemäss einberufen wurden, unter Berücksichtigung von einer Stimme pro Familie (vgl. Art. 5.1.1 Buchst. f) und Art. 8.1.3 Buchst. a).

(d) Die Auflösungsurkunde muss Bestimmungen über die Zuweisung des Vermögens der Association beinhalten. Der Liquidationsüberschuss muss in Übereinstimmung mit den Zwecken der Association verwendet werden und wird gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen überwiesen, die von der Mitgliederversammlung in Einhaltung sämtlicher Vereinbarungen mit der Agence pour l'Enseignement Français à l'Étranger («AEFE») benannt werden.

ARTIKEL 13 – MITTEILUNGEN AN DIE MITGLIEDER

(a) Vorbehaltlich gegenteiliger statutenmässiger Bestimmungen können sämtliche Mitteilungen und sonstigen Korrespondenzen, die die ALFIZ ihren Mitglieder übermittelt, rechtmässig auf dem Postweg, per E-Mail oder über die LFIZ-interne Mailbox übermittelt oder zugestellt werden.

(b) Der Vorstand hat im Zuge einer Anordnung die Möglichkeit, andere Bestimmungen vorzustehen und für die Mittteilung an die Mitglieder detailliertere Auflagen treffen.

(c) Die Amtssprache der Association ist die französische Sprache. Auch wenn zur Informationen Übersetzungen angefertigt werden können, gilt im Fall von Abweichungen oder Konflikten einzig die französische Fassung der Unterlagen und Mitteilungen als rechtsverbindlich.

ARTIKEL 14 – WIRKSAMWERDEN

(a) Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Billigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten, es sei denn, etwaige Übergangsbestimmungen sehen anderslautende Bedingungen vor.

(b) Sie können auf Veranlassung des Vorstands an den französischen Botschafter in der Schweiz, die AEFE und alle sonstigen privaten oder öffentlichen Träger weitergeleitet werden.

Sébastien RICOUT	Nuno M. SCHMID
Vorsitzender der ALFIZ	Sekretär der ALFIZ